

## Vorblatt

### Problem:

Das Finanzausgleichsgesetz 2008 sieht einen auf Basis des Jahres 2007 kostenneutralen Ausgleich der Auswirkungen der Abschaffung der so genannten Selbstträgerschaft bei der Leistung der Familienbeihilfen vor. Die konkrete Höhe ist mit Verordnung kundzumachen.

### Lösung und Inhalt:

Kundmachung vorläufiger Werte über die Auswirkungen der Abschaffung der Selbstträgerschaft.

### Alternativen:

Zur grundsätzlichen Vorgangsweise, also der Kundmachung der Auswirkungen, gibt es schon aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im FAG 2008 keine Alternative. Zu Alternativen bei der Einteilung der Gemeindegrößen siehe im Besonderen Teil der Erläuterungen zu § 3.

### Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Die Verordnung legt folgende Auswirkungen fest (in Mio. Euro):

	2008	ab 2009
Erhöhung der Ertragsanteile der Länder (inkl. Wien)	48,4	79,0
Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinden	19,1	32,5
Ausgleichszahlung an gemeinnützige Krankenanstalten	41,4	65,6
Kürzung der Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds	166,9	277,8

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen und Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Keine

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### **Abschaffung der Selbstträgerschaft:**

Im Rahmen der so genannten Selbstträgerschaft hatten Bund, Länder und Gemeinden, wenn ihre Einwohnerzahl 2000 überstieg, mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Unternehmungen, Betriebe, Anstalten, Stiftungen und Fonds, sowie gemeinnützige Krankenanstalten keinen Dienstgeberbeitrag zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu entrichten. Korrespondierend dazu war von den genannten Gebietskörperschaften und gemeinnützigen Krankenanstalten der Aufwand an Familienbeihilfe und Mehrkindzuschlag für deren Bedienstete aus eigenen Mitteln zu tragen.

Durch die Konstruktion der Selbstträgerschaft war ein sehr verwaltungsaufwändiges Verfahren bei der Auszahlung der Familienbeihilfe und beim Mehrkindzuschlag erforderlich. Als Teil des Ergebnisses der Verhandlungen zum Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2013 wurde die Selbstträgerschaft mit der Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG), BGBl. I Nr. 103/2007, daher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit Wirkung vom Juni 2008 abgeschafft.

Die Abschaffung der Selbstträgerschaft führte zu Mehrausgaben der bisherigen Selbstträger, weil die höheren Ausgaben für den Dienstgeberbeitrag die Ersparnisse aus der bisherigen Leistung der Familienbeihilfe übersteigen. § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 8 und § 24 Abs. 6 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 (FAG 2008) sehen allerdings einen kostenneutralen Ausgleich auf Basis des Erfolgs 2007 an die bisherigen Selbstträger vor; dieser Ausgleich erfolgt in Form höherer Ertragsanteile bzw. durch Ausgleichszahlungen an diejenigen gemeinnützigen Krankenanstalten, deren unmittelbarer Rechtsträger keine Gebietskörperschaft ist.

Um einen kostenneutralen Ausgleich auf Basis des Erfolges des Jahres 2007 zu ermöglichen, hat der Bundesminister für Finanzen die Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften sowie die gemeinnützigen Krankenanstalten zu ermitteln (§ 24 Abs. 5 FAG 2008) und mittels Verordnung kundzumachen. Die Anteile des Familienlastenausgleichsfonds werden um das Ausmaß dieser ermittelten Auswirkungen, die ja den Mehreinnahmen des Familienlastenausgleichsfonds entsprechen, gekürzt (§ 9 Abs. 2 vorletzter Satz FAG 2008).

Den folgenden Erläuterungen ist vorzuschicken, dass alle Beträge in Mio. Euro als runde Beträge zu verstehen sind und dass Rundungsdifferenzen generell nicht ausgeglichen wurden.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die Ertragsanteile der Länder und Gemeinden (mit mehr als 2 000 Einwohnern) werden als Ausgleich für die Abschaffung der Selbstträgerschaft um folgende Beträge zu Lasten des Bundes – durch die gleichzeitige Kürzung der Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds letztlich zu dessen Lasten – um folgende Beträge erhöht (in Mio. Euro):

	Länder 2008	Länder ab 2009	Gemeinden 2008	Gemeinden ab 2009
Burgenland	0,49	0,84	0,39	0,67
Kärnten	1,28	2,23	1,76	3,00
Niederösterreich	16,17	26,59	3,64	6,18
Oberösterreich	1,15	2,05	4,12	7,01
Salzburg	1,05	1,83	2,44	4,16
Steiermark	1,93	3,09	3,07	5,34
Tirol	1,04	1,83	1,86	3,17
Vorarlberg	0,87	1,45	1,77	2,97
Wien	24,43	39,11	-	-
Summe	48,41	79,01	19,05	32,50

In diesen Beträgen sind auch die Auswirkungen enthalten, die auf die Gebietskörperschaften als Rechtsträger von gemeinnützigen Krankenanstalten entfallen, und zwar in folgender Höhe (in Mio. Euro)

	Länder 2008	Länder ab 2009	Gemeinden 2008	Gemeinden ab 2009
Burgenland	-	-	-	-
Kärnten	-	-	-	-
Niederösterreich	12,58	20,07	-	-
Oberösterreich	-	-	-	-
Salzburg	0,25	0,41	0,45	0,75
Steiermark	-	-	0,24	0,42
Tirol	-	-	0,10	0,16
Vorarlberg	-	-	0,37	0,60
Wien	14,23	22,20	-	-
Summe	27,06	42,68	1,15	1,93

Die Rechtsträger der gemeinnützigen Krankenanstalten, die keine Gebietskörperschaften sind, erhalten in Summe Ausgleichszahlungen von 41,4 Mio. Euro im Jahr 2008 und von 65,6 Mio. Euro ab dem Jahr 2009.

Für die Finanzierung des Familienlastenausgleichsfonds sind auch die Auswirkungen auf den Bund als bisherige Selbstträger von Bedeutung; diese haben im Jahr 2007 100,6 Mio. Euro betragen, der Anteil für das Rumpfbjahr mit sieben Monaten beträgt 58,0 Mio. Euro.

Die Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds aus Anteilen der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer, also der Teil der Dotierung, der ausschließlich durch den Bund erfolgt, wird im Jahr 2008 um 166,9 Mio. Euro und in den Jahren ab 2009 um 277,8 Mio. Euro gekürzt. Diese Werte ergeben sich als Summe der dargestellten Auswirkungen auf Bund, Länder, Gemeinden und gemeinnützige Krankenanstalten

Zusammengefasst ergeben sich somit auf Basis des Erfolges 2007, hier aus Sicht des Bundesbudgets, folgende Auswirkungen (in Mio. Euro):

	Rumpfbjahr	Jahreswert
Auswirkung der Abschaffung der Selbstträgerschaft auf Bund	-58,0	-100,6
Erhöhung der Ertragsanteile der Länder	-48,4	-79,0
Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinden	-19,1	-32,5
Ausgleichszahlungen an gemeinn. Krankenanstalten	-41,4	-65,6
Kürzung der Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds	+166,9	+277,8
Summe	0,0	0,0

Keine Auswirkung auf die bisherigen Selbstträger hat die zweimalige Erhöhung der Familienbeihilfe im Jahr 2008, weil die Ausgleichszahlungen auf Basis des Erfolgs des Jahres 2007 ermittelt werden. Diese Erhöhung wird daher zur Gänze vom Familienlastenausgleichsfonds getragen, die bisherigen Selbstträger ersparen sich dadurch größenordnungsmäßig 18 Mio. Euro jährlich.

### **Erhebung der Auswirkungen:**

Die Erhebung der Auswirkungen der Abschaffung der Selbstträgerschaft wurde im Rahmen einer kleinen Arbeitsgruppe des Bundes (BMF, BMGFJ) und der Länder und Gemeinden begleitet. Die Liste der gemeinnützigen Krankenanstalten wurde mit den Ämtern der Landesregierungen abgestimmt; in weiterer Folge wurden Erhebungsblätter an alle bisherigen Selbstträger versendet, wobei die Versendung und Einholung der Rückmeldung bei den Gemeinden durch die Gemeindeabteilungen der Ämter der Landesregierungen und bei den gemeinnützigen Krankenanstalten durch das BMGFJ abgewickelt wurden.

Von den bisherigen Selbstträgern wurden folgende Daten zu den Auswirkungen abgefragt:

1. Mehrausgaben für Dienstgeberbeitrag für die Gehälter für Jänner bis Dezember 2007
2. Minderausgaben durch Entfall der Familienbeihilfezahlungen ohne Mehrkindzuschlag
3. Zahl der Dienstnehmer im Jahr 2007 im System der Selbstträgerschaft
4. Eine monatliche Aufgliederung der Mehrausgaben für Dienstgeberbeitrag

Bei den Gemeinden bis 10 000 Einwohnern wurde ein geringfügig anderes Erhebungsblatt verwendet; statt den in Pkt. 1 genannten Mehrausgaben und deren monatlicher Auflistung wurden

- a. der gesamte fiktive Dienstgeberbeitrag für alle Dienstnehmer 2007 und
- b. der lt. Rechnungsabschluss 2007 tatsächlich geleistete Dienstgeberbeitrag

abgefragt. Die monatliche Aufgliederung der Mehrausgaben wurde durch eine Aussage, ob die Sonderzahlungen quartalsweise oder halbjährlich ausbezahlt werden, ersetzt.

Die Daten für den Mehrkindzuschlag wurden nicht abgefragt, weil diese dem Bundesministerium für Finanzen bereits aufgrund der Vollziehung des § 9d FLAG, wonach der Aufwand dem Familienlastenausgleichsfonds für den Mehrkindzuschlag von den Selbstträgern zu ersetzen ist, je Selbstträger zur Verfügung stehen. Vergleichbares gilt für den bisherigen Länderbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds (§ 45 FLAG).

Die Angabe der Zahl der Dienstnehmer sollte in Verbindung mit den Selbstträgerkennungen der von der Gemeinde ausgefüllten Lohnzetteln der Plausibilisierung dienen, allerdings hat sich letztlich herausgestellt, dass die Angaben auf den Lohnzetteln in zu vielen Fällen fehlerhaft waren, sodass diese Abfrage im Erhebungsblatt ihrem Ziel nicht gerecht wurde. Die monatliche Aufgliederung der Mehrausgaben für den Dienstgeberbeitrag wurde für die Ermittlung der Ausgleichszahlungen im Rumpffjahr 2008 verwertet.

Die Rückmeldungen wurden von den Gemeindeaufsichtsabteilungen und vom Bundesministerium für Finanzen auf Plausibilität geprüft und erforderlichenfalls in einem zweiten Erhebungsdurchgang korrigiert. Zur Plausibilitätsprüfung standen bei den Gemeinden Daten aus den Rechnungsabschlüssen 2006 (Vollzeitbeschäftigungsäquivalente, Ausgaben für Familienbeihilfe und für Dienstgeberabgabe, Leistungen für Personal) und der Vergleich zu den Durchschnittswerten zur Verfügung, bei den gemeinnützigen Krankenanstalten hingegen Daten des BMGFJ zur Bettenanzahl und zum Personalstand. Zu betonen ist aber, dass die Erhebung eine relativ große Bandbreite der Auswirkungen ergeben hat, sodass diese Plausibilisierungen nur Ausreißer nach oben oder unten herausfiltern konnten, aber keine Gewähr für die Richtigkeit der einzelnen Rückmeldungen bieten.

Weitere, bisher allerdings erst vereinzelte und für die Gesamtauswirkung noch unerhebliche Korrekturen ergaben sich aus Prüfungsergebnissen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben (GPLA).

### **Korrektur der gemeldeten Familienbeihilfezahlungen:**

Eine wichtige Plausibilisierung ist durch den Vergleich der Summen der Erhebungsergebnisse mit den Daten des Bundesministeriums für Finanzen möglich. Während der Vergleich der Aufkommen beim Dienstgeberbeitrag der Jahre 2008 und 2007 nur eine ungefähre Aussagekraft haben kann, weil ja das Mehraufkommen nicht nur auf die zusätzlichen Abgabepflichtigen, sondern auch auf die Steigerungen der Lohn- und Gehaltssumme zurückzuführen ist, kann das Bundesministerium für Finanzen die Höhe der Familienbeihilfe, die im Jahr 2007 von den Selbstträgern in Summe zu leisten war, exakt feststellen, weil die Finanzbehörden des Bundes über den Anspruch auf Familienbeihilfe entscheiden und die so genannten Selbstträgerbescheinigungen ausstellen. Eine Zuordnung dieses Wertes auf die einzelnen Selbstträger ist allerdings aus technischen Gründen – es besteht keine automatisierte Verknüpfung zwischen den Daten für die Familienbeihilfe zu den Selbstträgern – nicht möglich.

Die Rückmeldungen aus der Erhebung ergaben in Summe eine Ersparnis aus der Familienbeihilfe von 194,4 Mio. Euro. Dieser Betrag beinhaltet auch jene 0,8 Mio. Euro, die von nicht gemeinnützigen Krankenanstalten gemeldet wurden, die irrtümlich das System der Selbstträgerschaft angewendet haben,

bzw. nach dem Jahr 2007 die Gemeinnützigkeit beendet haben. Gemäß den Daten des Bundesministeriums für Finanzen hatten die Selbstträger im Jahr 2007 allerdings Familienbeihilfen (ohne Mehrkindzuschlag) von in Summe 201,1 Mio. Euro zu leisten. Selbst wenn man diesen Betrag auf 200,0 Mio. Euro nach unten rundet, um allfällige Fehler in der Vollziehung, etwa durch eine irrtümliche Einordnung von Steuerpflichtigen als Selbstträger, zu berücksichtigen (wobei solche Fälle nur vereinzelt vorkommen können, sodass hier ein Sicherheitspolster zugunsten der Empfänger der Ausgleichszahlungen enthalten ist), ergibt sich eine Differenz von 5,6 Mio. Euro.

Eine Zuordnung dieser Differenz auf einzelne Rechtsträger ist aufgrund der Datenlage, wie ausgeführt, nicht möglich. Würde man aber von den Familienbeihilfe-Daten laut Rückmeldung ausgehen, dann würde dies die Ausgleichszahlungen künstlich erhöhen und die Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds entsprechend kürzen, ohne dass dem entsprechende Mehreinnahmen des Fonds gegenüberstehen würden; dies würde der bundesgesetzlichen Vorgabe einer Kostenneutralität auf Basis des Erfolges 2007 widersprechen.

Diese Differenz wurde daher gleichmäßig auf alle Selbstträger aufgeteilt, und zwar im Verhältnis der Auswirkungen aus Mehrausgaben für den Dienstgeberbeitrag abzüglich der Minderausgaben für Familienbeihilfe (lt. Rückmeldung) und Mehrkindzuschlag. Damit entfällt ein relativ größerer Teil der Korrektur auf solche Selbstträger, die eine geringe Ersparnis aus Familienbeihilfe angegeben haben, und umgekehrt. Diese Korrektur wurde auch bei den Daten des Bundes, sohin den Daten des Bundesministeriums für Finanzen selbst, vorgenommen, womit alle Selbstträger gleich behandelt werden. Aus dem selben Grund wurden die Minderausgaben der Länder durch den Entfall des Länderbeitrages zum Familienlastenausgleichsfonds in dieser Aufteilung nicht berücksichtigt.

Diese Methode ergibt folgende Korrektur der gemeldeten Beträge (in Mio. Euro; FB = Familienbeihilfe):

	Auswirkung vor Korrektur	Korrektur	FB nach Korrektur	Korrektur in %
Bund	102,6	1,9	60,1	1,9%
Länder	91,9	1,7	72,5	1,9%
Gemeinden	33,1	0,6	10,3	1,9%
Gemeinnützige Krankenanstalten	66,9	1,3	56,3	1,9%
Summe	294,5	5,6	199,2	1,9%

Diese Korrektur verringert die Auswirkungen auf Länder, Gemeinden und gemeinnützige Krankenanstalten sohin um zusammen 3,6 Mio. Euro bzw. 1,9 % im Vergleich zu den Daten aus der Erhebung. Die Differenz zwischen der Summe für die korrigierten Familienbeihilfen von 199,2 Mio. Euro und dem Zielwert von 200,0 Mio. Euro entspricht den bereits genannten 0,8 Mio. Euro, die von nicht gemeinnützigen Krankenanstalten gemeldet wurden.

#### **Ermittlung der Werte für das Rumpfsjahr 2008**

Die Aufhebung der Selbstträgerschaft wurde mit 1. Juni 2008 wirksam, Familienbeihilfe wurde von den Selbstträgern letztmalig im Mai 2008, Dienstgeberbeitrag erstmalig im Juni 2008 geleistet. Für das Rumpfsjahr 2008 waren daher besondere Beträge zu erheben, wobei folgende Methode angewendet wurde:

Mehrausgaben für Dienstgeberbeitrag:

Die Abfrage der monatlichen Daten erfolgte mit der Überlegung, dass die Sonderzahlungen zu einer ungleichmäßigen Verteilung der Gehaltszahlungen auf die einzelnen Monate führen und daher eine einfache Aliquotierung mit 7/12 des Jahresbetrages zu ungenau wäre. Für die kleineren Gemeinden wäre eine solche Erhebung allerdings zu aufwändig gewesen.

Bei den Selbstträgern, bei denen monatliche Daten über die Auswirkungen abgefragt wurden, standen sohin genaue Daten zur Verfügung und wurden jeweils die Zahlungen für die Löhne und Gehälter Mai bis November 2007 herangezogen, weil diese – zumindest grosso modo – den Dienstgeberbeitragszahlungen in den Monaten Juni bis Dezember 2007 entsprachen. Wie sich herausgestellt hat, entspricht der Anteil dieser Zahlungen am Jahresbetrag durchschnittlich ziemlich genau dem Wert von 7/12. Konkret beträgt er bei den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern 58,8 %, während 7/12 einen Wert von 58,3 % ergeben.

Wären die Sonderzahlungen zur Gänze im Juni und im Dezember 2007 ausbezahlt worden oder bei einer quartalsweisen Zahlung zur Gänze in den Monaten März, Juni, September und Oktober 2007, dann würde der Anteil der Dienstgeberbeitragszahlungen in den Monaten Juni bis Dezember 2007 am Jahresbetrag

8/14, also 57,1 %, betragen, weil jeweils die Hälfte der Sonderzahlungen (diejenige im Juni bzw. bei einer quartalsweisen Zahlung diejenigen im Juni und September) in den Dienstgeberbeitragszahlungen Juni bis Dezember enthalten sind. Wie aber die Ergebnisse der Erhebung bei den Gemeinden über 10 000 Einwohnern zeigen, wird die letzte Sonderzahlung teilweise bereits im November ausbezahlt, sodass diese Überlegungen nicht der Praxis entsprechen.

Für die Gemeinden bis 10 000 Einwohner werden der Berechnung für die Auswirkungen im Rumpffjahr 2008 daher nicht 8/14, sondern – in Anlehnung an die Ergebnisse der Erhebung bei den Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern – 7/12 des Jahresbetrages für die Mehrausgaben für Dienstgeberbeitrag zugrundegelegt.

Minderausgaben für Familienbeihilfe:

Bei den Minderausgaben ohne Mehrkindzuschlag wurden die Jahresbeträge mit 7/12 aliquotiert. Die Ersparnis beim Mehrkindzuschlag wird hingegen mit dem vollen Jahresbetrag angesetzt, weil durch die Aufhebung des § 9d FLAG mit Ablauf des 31. Mai 2008 die Ersätze zur Gänze nicht mehr vorgeschrieben wurden.

Minderausgaben für den Beitrag der Länder zum Familienlastenausgleichsfonds:

Der Beitrag der Länder zum Familienlastenausgleichsfonds wurde letztmalig im Mai 2008 geleistet, auch hier wurden daher für das Rumpffjahr 2008 7/12 des Jahresbetrages als Ersparnis der Länder angesetzt.

### **Übergangsregelung gemäß § 55 Abs. 11 lit. e FLAG und Rumpffjahr 2008**

Die Abschaffung der Selbstträgerschaft erfolgte mit Ablauf des 31. Mai 2008, die diesbezüglichen Bestimmungen im Familienlastenausgleichsgesetz wurden mit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt. Die Familienbeihilfe war daher letztmals im Mai 2008 von den bisherigen Selbstträgern an die Anspruchsberechtigten und erstmals im Juni 2008 von der Finanzverwaltung auszuführen, der Dienstgeberbeitrag war von den bisherigen Selbstträgern erstmals am 15. Juni 2008 auf Basis der im Mai 2008 ausbezahlten Arbeitslöhne zu entrichten (§ 55 Abs. 11 lit. e FLAG). Mit dieser Übergangsregelung wurde gewährleistet, dass dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, der ja erstmals im Juni 2008 mit der Auszahlung der Familienbeihilfe für die Bediensteten der Selbstträger belastet wurde, auch erstmals im Juni die Einnahmen aus dem Dienstgeberbeitrag zur Verfügung standen.

Eine Doppelzahlung „für den Mai 2008“ ist in den Übergangsbestimmungen somit nicht enthalten: Letztmals zahlen die bisherigen Selbstträger im Mai 2008 Familienbeihilfe und zahlen erstmals am 15. Juni 2008 den Dienstgeberbeitrag, hier naturgemäß auf Basis der im Kalendermonat Mai 2008 ausbezahlten Arbeitslöhne. Diese Übergangsregelung wurde vom Gesetzgeber bewusst so gestaltet, denn nur so ist gewährleistet, dass es im Familienlastenausgleichsfonds nicht zu einer finanziellen Lücke kommt. Aus Sicht des Familienlastenausgleichsfonds werden erstmals im Juni 2008 die Familienbeihilfen ausbezahlt und sind erstmals im Juni 2008 die Dienstgeberbeitragsleistungen der bisherigen Selbstträger zu erwarten. Aus Sicht der bisherigen Selbstträger ist letztmals im Mai 2008 die Familienbeihilfe und erstmals im Juni 2008 der Dienstgeberbeitrag zu leisten.

Selbst wenn man – entgegen diesen Ausführungen – die Ansicht vertritt, dass diese Übergangsregelung zum Nachteil der bisherigen Selbstträger ausgestaltet sei und eine für die bisherigen Selbstträger günstigere Regelung zum Beispiel in der Form wünschenswert gewesen wäre, dass Dienstgeberbeiträge erstmals erst am 15. Juli 2008 auf Basis der im Kalendermonat Juni 2008 ausbezahlten Arbeitslöhne fällig hätten sein sollen, kann daraus alleine nichts gewonnen werden, da die Übergangsregelung nicht ohne Einbeziehung der Ausgleichszahlung beurteilt werden kann:

Die bisherigen Selbstträger sind im Kalenderjahr 2008 mit fünf Familienbeihilfen- und sieben Dienstgeberbeitragszahlungen belastet, erhalten aber zugleich sieben Zwölftel eines Jahresbetrages des Ausgleiches für die Abschaffung der Selbstträgerschaft. Durch diese Ausgleichsleistungen sind die bisherigen Selbstträger bei einer Gesamtbetrachtung dieser Verpflichtungen und Ansprüche im Vergleich zu den anderen Abgabepflichtigen augenscheinlich besser gestellt, und es gibt jedenfalls keinen verfassungsrechtlichen Anspruch darauf, dass diese Besserstellung etwa durch eine Reduktion der Dienstgeberbeitragszahlungen im Jahr 2008 weiter erhöht wird.

### **Ergebnis der Gespräche in der Arbeitsgruppe**

Die Ergebnisse in den Sitzungen der kleinen Arbeitsgruppe haben weitgehend Konsens über die Erhebung und Auswertung der Auswirkungen gebracht. In zwei wesentlichen Punkten gab es allerdings unterschiedliche Auffassungen zwischen den Bundesvertretern einerseits und den Vertretern der Länder und Gemeinden andererseits:

Zum ersten wurde die Position des Bundes, dass die Auswirkungen für das Rumpffjahr 2008 aufgrund der Zahlungstermine nur sieben Monate betrifft, von den Ländern und Gemeinden nicht geteilt und vielmehr

eine Berücksichtigung von acht Monaten gefordert. Argumentiert wurde von den Ländern und Gemeindeverbänden, dass aufgrund der Vorgaben der VRV der Dienstgeberbeitrag für die Dezember-Gehälter im Rechnungsjahr 2008 zur Gebühr zu stellen ist. Insoweit die Gehälter nicht im Vorhinein bezahlt werden, hat dies zur Folge, dass im RA 2008 der Mehraufwand für acht Monate als Ausgabe verbucht werden, dem nur Ausgleichszahlungen für sieben Monate gegenüberstehen.

Der zweite Dissens betrifft die Behandlung der Differenz bei der Familienbeihilfe zwischen der Summe der Rückmeldungen und den Daten des BMF. Hier wurde von den Ländern und Gemeinden die aliquote Aufteilung auf alle Selbstträger abgelehnt und statt dessen gefordert, zumindest für die Kundmachung der vorläufigen Daten die Familienbeihilfezahlungen laut Rückmeldungen zu verwenden.

Zu den Argumenten des Bundes und zur Begründung der Vorgangsweise bei der Ermittlung der Daten in den Verordnung siehe demgegenüber die Ausführungen in den Abschnitten „Korrektur der gemeldeten Familienbeihilfezahlungen“ und „Übergangsregelung gemäß § 55 Abs. 11 lit. e FLAG und Rumpffahr 2008“. Die aliquote Aufteilung der Differenz bei der Familienbeihilfe kann durch Korrekturen bis zur endgültigen Verlautbarung der Ausgleichszahlungen zumindest verringert werden; die Differenzen werden dann rückwirkend aufgerollt werden.

## II. Besonderer Teil

### Zu §§ 1 und 2 (Ertragsanteile, Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds)

Die Kürzung der Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds um 166,9 Mio. Euro im Jahr 2008 bzw. um 277,8 Mio. Euro jährlich ab dem Jahr 2009 entspricht seinen Mehreinnahmen auf Basis des Erfolges des Jahres 2007. Diese Mehreinnahmen setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Rumpffahr (in Mio. Euro):

	Bund	Länder	Gmden	Krankenanst.	Summe
Dienstgeberbeitrag	93,8	98,2	25,1	74,5	291,7
Familienbeihilfe (ohne MKZ)	-35,1	-42,3	-6,0	-32,8	-116,2
Mehrkindzuschlag	-0,7	-1,1	-0,1	-0,3	-2,2
Länderbeitrag	0,0	-6,5	0,0	0,0	-6,5
Summe	58,0	48,4	19,1	41,4	166,9

Jahreswert (in Mio. Euro):

	Bund	Länder	Gmden	Krankenanst.	Summe
Dienstgeberbeitrag	161,5	163,7	42,9	122,2	490,2
Familienbeihilfe (ohne MKZ)	-60,1	-72,5	-10,3	-56,3	-199,2
Mehrkindzuschlag	-0,7	-1,1	-0,1	-0,3	-2,2
Länderbeitrag	0,0	-11,1	0,0	0,0	-11,1
Summe	100,6	79,0	32,5	65,6	277,8

Die Erhöhung der Anteile der Länder um jährlich 79,0 Mio. Euro (48,4 Mio. Euro im Jahr 2008) und der Gemeinden um jährlich 32,5 Mio. Euro (19,1 Mio. Euro im Jahr 2008) entspricht den ebenfalls in dieser Tabelle dargestellten Mehrausgaben dieser Gebietskörperschaften. Die in § 2 normierten länderweisen Anteile an den zusätzlichen Ertragsanteilen entsprechen in Summe diesen Werten.

### Zu § 3 (Gemeindeweise Anteile an den Ertragsanteilen der Gemeinden)

Gemäß § 24 Abs. 6 Z 3 FAG 2008 sind die Auswirkungen auf die Gemeinden, abgesehen von den Auswirkungen auf diese als Rechtsträger von gemeinnützigen Krankenanstalten, als länderweise und nach Einwohnerklassen getrennte durchschnittliche Mehrausgaben je Einwohner festzustellen, wobei die Einwohnerklassen zumindest die Klassen 2 001 bis 10 000, 10 001 bis 20 000, 20 001 bis 50 000 und über 50 000 Einwohner zu umfassen haben und weitere Differenzierungen vorgesehen werden können, wenn die Erhebung signifikante Unterschiede in den Auswirkungen innerhalb dieser Klassen ergibt.

Diese Bestimmungen enthält zwei gegenläufige Ziele:

1. Die Ausgleichszahlungen in Form höherer Ertragsanteile sind als Durchschnittswerte festzustellen, das heißt, dass Gemeinden, die bisher von der Selbstträgerschaft überdurchschnittlich profitiert haben, und solche, für die dieses System nicht im gleichen Umfang Vorteile gebracht hat – etwa aufgrund höherer Kinderanzahl ihres Personals oder

weniger Auszahlungen an den anderen, nicht beim Selbstträger angestellten Ehepartner – gleich behandelt werden. Das bedeutet im Ergebnis bei einem Vergleich zur bisherigen Systematik eine Verschiebung von den erstgenannten Gemeinden zu Gunsten der zweiten Kategorie von Gemeinden. Wenngleich diese Verschiebung angesichts der involvierten Beträge im Vergleich zu den sonstigen Ertragsanteilen auch nicht überbewertet werden darf, ist dies als eine im Vergleich zur bisherigen Regelung und zur – im FAG nicht umgesetzten – Alternative einer gemeindeweisen Festlegung der Ausgleichszahlungen gerechtere Lösung anzusehen.

2. Dem steht allerdings das Ziel gegenüber, signifikante Unterschiede in den Auswirkungen zu berücksichtigen, die sich aus der Größe der Gemeinden ergeben. Unterschiede, die sich aus der individuellen Situation einzelner Gemeinden ergeben, sind davon allerdings nicht umfasst, d.h. dass nicht jede zufällige Kumulierung von Gemeinden mit über- oder unterdurchschnittlichen Auswirkungen zu einer zusätzlichen Gruppenbildung zu führen hat, denn dies würde das Motiv einer gleichmäßigen Ausgleichszahlung konterkarieren.

Die Zerlegung der im FAG 2008 vorgegebenen Klassen zeigt folgendes Bild für die Auswirkungen in Euro je Einwohner:

Einwohner		Bgld	Ktn	Nö	Oö	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg	Summe
von	bis									
2.001	3.000	4,13	4,38	4,01	5,00	4,15	4,01	4,28	5,26	4,35
3.001	4.000	3,72	5,11	4,70	5,10	3,82	3,71	5,39	6,00	4,68
4.001	5.000	4,51	4,03	5,30	5,46	3,42	5,81	4,88	13,89	5,25
5.001	6.000	9,23	6,65	6,36	5,38	3,94	6,00	6,16	5,98	5,77
6.001	7.000	7,08	4,77	4,95	4,28	3,68	5,93	2,74	6,38	4,80
7.001	8.000	-	2,20	6,33	5,94	-	6,51	5,46	5,29	5,45
8.001	9.000	-	6,50	5,93	5,07	-	6,86	6,91	5,44	6,12
9.001	10.000	-	-	6,90	6,44	5,42	3,98	-	-	5,76
10.001	12.000	8,38	4,72	6,65	7,52	2,97	7,00	6,57	5,63	6,20
12.001	14.000	-	3,30	5,70	9,26	-	7,81	5,16	9,29	6,74
14.001	16.000	-	4,14	7,25	5,27	5,11	-	6,22	-	6,13
16.001	18.000	-	6,39	-	7,23	-	-	-	-	6,82
18.001	20.000	-	-	-	-	6,66	-	-	7,09	6,88
20.001	25.000	-	-	7,25	4,44	-	6,70	-	-	6,48
25.001	30.000	-	7,00	-	-	-	6,32	-	11,09	8,97
30.001	35.000	-	-	-	-	-	-	-	-	-
35.001	40.000	-	-	6,62	8,78	-	-	-	-	7,72
40.001	45.000	-	-	-	-	-	-	-	9,35	9,35
45.001	50.000	-	-	5,67	-	-	-	-	-	5,67
50.001	60.000	-	11,78	-	8,56	-	-	-	-	10,18
60.001	100.000	-	8,13	-	-	-	-	-	-	8,13
100.001 u. mehr		-	-	-	9,93	14,72	9,36	9,70	-	10,72
Summe		5,15	6,21	5,57	6,46	7,34	6,43	6,18	7,87	6,34

Die in dieser Tabelle dargestellten Ergebnisse der Erhebung zeigen zum einen, dass die Auswirkungen je Einwohner im Durchschnitt eindeutig bei größeren Gemeinden höher sind als bei kleineren. Zum anderen ist aber festzustellen, dass die Streuung der Auswirkungen auch innerhalb der Klassen relativ hoch ist und daher zusätzliche Klassen zu zufälligen Ergebnissen führen würden, wenn die Zahl der Gemeinden je Klasse zu klein wird oder wenn sie auch dort gebildet würden, wo nur zufällig Gemeinden mit über- oder unterdurchschnittlichen Ergebnissen zusammenfallen. Zusätzliche Klassen sind daher nur dort zu bilden, wo sie sinnvolle Durchschnittswerte ergeben, die der Tendenz steigender Auswirkungen bei steigender Gemeindegröße gerecht werden.

Diese Erkenntnisse – einerseits mit der Größe steigende Auswirkungen, andererseits große Streuung innerhalb der Klassen – werden auch durch Grafiken 1 und 2 im Anhang unterstützt (X-Achse = Einwohnerzahl, Y-Achse = Auswirkungen je Einwohner):

Um den beiden Vorgaben des FAG 2008 gerecht zu werden, wurden zusätzliche Klassengrenzen bei 5 000 Einwohnern sowie bei 100 000 Einwohnern eingezeichnet. Die Klassengrenze bei 5 000 Einwohnern



gilt allerdings nicht in Kärnten und Vorarlberg, hier bleibt es, jeweils aus unterschiedlichen Gründen, bei der Klasse von 2 000 bis 10 000 Einwohnern:

In Kärnten würde die Differenz zwischen den Durchschnittswerten nur 0,03 Euro betragen, was keine wesentliche Steigerung aufgrund der Gemeindegröße impliziert. Dieser Befund wird in der Grafik 5 auch optisch dokumentiert.

In Vorarlberg würde eine solche Klasseneinteilung eine Entwicklung des Ersatzes von 6,70 Euro in der Klasse 2 001 bis 5 000 Einwohner, von 5,79 Euro in der Klasse 5 001 bis 10 000 Einwohner und von 7,25 Euro in der Klasse von 10 001 bis 20 000 Einwohner bedeuten, d.h., dass die Klasse mit den geringsten Einwohnerzahlen höhere Werte hätte als die nächsthöhere Klasse hätte. Dieses Ergebnis ergibt sich allerdings nicht aufgrund von generell hohen Auswirkungen bei den kleinen Gemeinden Vorarlbergs, sondern durch die hohe Auswirkung einer einzigen Gemeinde, deren Einwohnerzahl zw. 4 000 und 5 000 Einwohnern liegt – Grafik 17 zeigt das ganz deutlich.

Würde man in Vorarlberg hingegen eine Klassengrenze von 4 000 Einwohnern einziehen, ergäbe sich folgende Entwicklung, wiederum beginnend mit der untersten Klasse: 5,63 Euro, 6,99 Euro, 7,25 Euro. Ursache für diese – in diesem Fall kontinuierliche – Entwicklung ist aber nicht eine Abhängigkeit der Auswirkungen von der Gemeindegrößenklasse, sondern ist wiederum die Einordnung der einen „Ausreißergemeinde“. Wird diese aus den Ergebnissen gelöscht, ergeben sich folgende Durchschnittswerte: 2 001-5 000: 5,76 Euro, 5 001-10 000: 5,79 Euro bzw. 2 001-5 000: 5,63, 5 001-10 000: 5,93 Euro. Bei der ersten Einteilung könnte (wie in Kärnten) nicht mehr von einer von der Gemeindegröße abhängigen Entwicklung gesprochen werden, bei der zweiten Einteilung ergibt sich zwar eine Differenz zwischen den beiden untersten Klassen von 0,30 Euro, allerdings würde diese Differenz durch die eine zusätzliche Gemeinde auf 1,33 Euro steigen.

Die Differenz von 0,00 Euro beim Verzicht auf eine zusätzliche Klassengrenze liegt daher deutlich näher bei der tatsächlichen, ohne die Ausreißergemeinde festgestellten Differenz von 0,30 Euro als die Differenz von 1,33 Euro, die sich bei einer Klassengrenze von 4 000 Einwohnern ergeben würde, und die Abweichungen der zusätzlichen Ertragsanteile von den Auswirkungen der einzelnen Gemeinden sind deutlich geringer als bei einer Klassenbildung. Aufgrund dieser Überlegungen wurde in Vorarlberg bei den Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnern keine zusätzliche Klasse gebildet.

In Oberösterreich wurde eine zusätzliche Klassengrenze bei 35 000 Einwohnern eingezogen, weil die Gemeinden Steyr (39 339 Einw.) einerseits und Leonding (22 195 Einw.) und Traun (23 466 Einw.) andererseits deutlich voneinander abweichende Werte pro Einwohner aufweisen. Bei nur einer Klasse von 20 001 bis 50 000 Einwohnern hätte die Gemeinde Steyr jährlich Mindereinnahmen iHv. rd. 92 000,- zu verzeichnen, weshalb bei einer Abwägung der gegenläufigen Ziele einer zusätzlichen Klassengrenze der Vorzug zu geben ist (wobei aber auch ohne diese zusätzliche Klassengrenze in Oberösterreich das Ziel einer kontinuierlich steigenden Entwicklung der Durchschnittswerte nicht erreicht worden wäre). In den beiden anderen Ländern, in denen sich eine Klassengrenze bei 35 000 Einwohnern auswirken würde, sind die Unterschiede in den Werten je Einwohner bei weitem nicht so hoch wie in Oberösterreich (Niederösterreich: 20 001 bis 35 000 Einw.: 7,25; 35 001 bis 50 000 Einw.: 6,08; Vorarlberg: 20 001 bis 35 000 Einw.: 11,09; 35 001 bis 50 000 Einw.: 9,35), außerdem würde hier eine zusätzliche Klassengrenze zu sinkenden Werten innerhalb dieser ursprünglich einheitlichen Klasse führen. Aus diesen beiden Gründen wird diese zusätzliche Klassengrenze nur in Oberösterreich angewendet.

Die zusätzliche Klassengrenze bei 60 000 Einwohnern betrifft im Ergebnis nur die Gemeinden der Länder Kärnten und Oberösterreich. In Oberösterreich ergibt dies eine Entwicklung von 8,56 Euro auf 9,83 Euro, während in Kärnten die Entwicklung 11,78 Euro auf 8,13 Euro, also gegen den grundsätzlichen Trend steigender Werte, lautet. Würde man in Kärnten die beiden Gemeinden mit über 50 000 Einwohnern (Villach und Klagenfurt) zu einer Klasse zusammenfassen, dann würde der Wert für beide 9,55 Euro lauten, womit sich allerdings Minder- bzw. Mehreinnahmen für diese beiden Gemeinden von jeweils rd. 128 000,- Euro p.a. ergeben würden. Das wären die mit Abstand größten Auswirkungen der Durchschnittsbildung. Die zusätzliche Klassengrenze wurde daher bewusst mit 60 000 Einwohnern gesetzt, um diesen Effekt zu vermeiden.

Anzumerken ist, dass die vom Ordnungsgeber festgelegten Einteilungen mit guten Gründen so gewählt wurden, dass aber auch andere Einteilungen nicht von vornherein als unzulässig bezeichnet werden hätten können. Allerdings dürfen angesichts der relativ geringen Beträge – es handelt sich Jahresbeträge von Euro je Einwohner – im Vergleich zu den Ertragsanteilen insgesamt die Auswirkungen im Vergleich zu Alternativen nicht überbetont werden. Zudem finden derartige Verschiebungen nur innerhalb der Länder und auch hier wiederum nur innerhalb der Größenklassen statt, oder umgekehrt formuliert, es gibt weder länderübergreifende Verschiebungen noch solche zwischen großen und kleinen Gemeinden.

Die Beträge pro Einwohner werden ausschließlich mit der Einwohnerzahl der Gemeinde nach dem Ergebnis der Volkszählung 2001 vervielfacht, unabhängig von den Werten der Bevölkerungsstatistik ab dem Jahr 2009 und auch unabhängig von den Ergebnissen der Volkszählung 2011. Im Ergebnis errechnet sich ein Fixbetrag pro Gemeinde, der der Gemeinde unabhängig von der weiteren Entwicklung der Einwohnerzahl – auch bei einem Unterschreiten der Grenze von 2 000 Einwohnern – zusteht. Umgekehrt erhält eine Gemeinde, die bei der Volkszählung 2001 noch nicht mehr als 2 000 Einwohner hatte, auch bei Überschreiten der 2 000-Einwohnergrenze keinen Vorausanteil.

#### **Zu § 4 (Gemeinnützige Krankenanstalten)**

§ 4 enthält die Ausgleichszahlungen an gemeinnützige Krankenanstalten (siehe § 24 Abs. 6 letzter Satz FAG 2008). Diese werden vom Bund – konkret vom Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (siehe § 24 Abs. 10 Z 9 FAG 2008) – direkt an die Rechtsträger der gemeinnützigen Krankenanstalten überwiesen.

Diese Zahlungen setzen sich aus den Rückmeldungen für die einzelnen Krankenanstalten zusammen, wobei es denjenigen Trägern, die mehrere Krankenanstalten haben, überlassen wurde, die Daten getrennt für jede Krankenanstalt oder in Summe mit einem vom Träger selbst gewählten Schlüssel für eine pauschale Aufteilung auf die einzelnen Krankenanstalten darzustellen. Von dieser Möglichkeit haben zwei Rechtsträger Gebrauch gemacht.

#### **Zu § 5 (Außerkräftreten)**

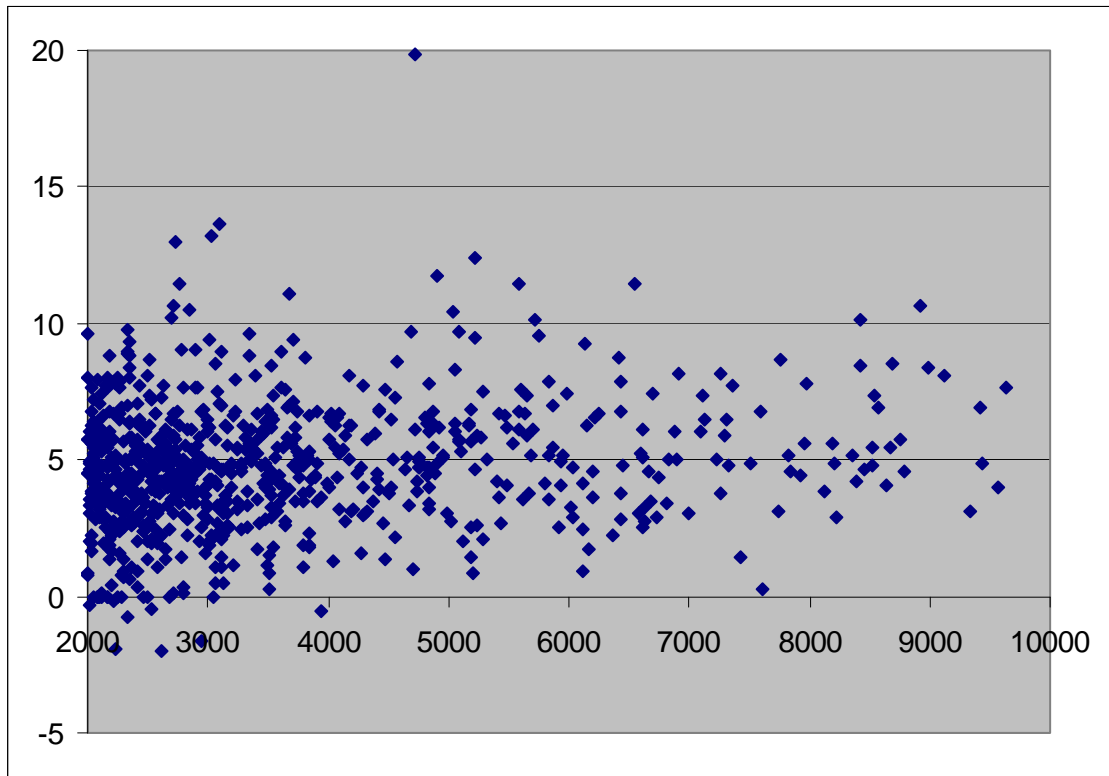
Die Ausgleichszahlungen an gemeinnützige Krankenanstalten gehen bei einer Änderung des Rechtsträgers auf den neuen Träger über. Daraus kann sich gegebenenfalls auch eine Verschiebung zwischen den Ertragsanteilen und den Ausgleichszahlungen ergeben. Sollte eine Krankenanstalt ihren Status als gemeinnützig verlieren, werden die Ausgleichszahlungen eingestellt und die Anteile des Familienlastenausgleichsfonds um den entsprechenden Betrag wieder erhöht.

Das Bundesministerium für Finanzen wird mit den für die Vollziehung des Krankenanstalten- und Krankenanstaltengesetz zuständigen Ämtern der Landesregierung periodisch Kontakt aufnehmen, um derartige Änderungen bei gemeinnützigen Krankenanstalten berücksichtigen zu können.

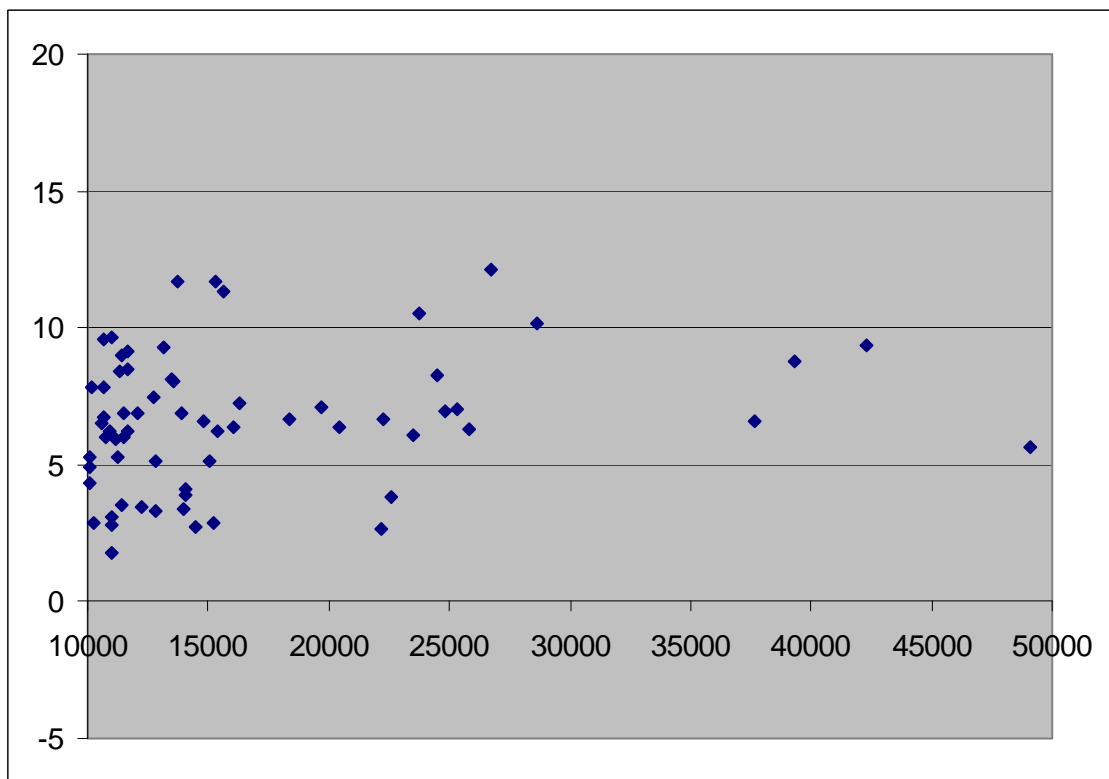
Die hier kundgemachten Werte sind vorläufige Werte. Eine Vielzahl von Rückmeldungen aus der Erhebung erscheinen nach wie vor unplausibel, wobei aufgrund der zur Verfügung stehenden Daten letztlich nur als Ergebnis von GPLA-Prüfungen allfällige Korrekturen möglich sein werden. Abzuklären ist derzeit auch noch der Status von (zumindest) drei Einrichtungen, die das Bundesministerium für Finanzen aufgrund der ihm zur Verfügung stehenden Informationen nicht als gemeinnützige Krankenanstalten eingeordnet hat, wobei über diese Frage letztlich das zuständige Amt der Landesregierung in Vollziehung der Ausführungsgesetze zum KAKuG zu entscheiden haben wird.

Wenn die Korrekturen in den Erhebungsdaten nach der Kundmachung der Verordnung deutliche Abweichungen von den vorläufigen Werten ergeben oder wenn die derzeit noch offenen Entscheidungen über die Gemeinnützigkeit dies erforderlich machen, werden auch vor Abschluss der weiteren Erhebungen neue vorläufige Werte kundzumachen sein. Ansonsten werden die Ertragsanteile und Ausgleichszahlungen erst mit der Kundmachung der endgültigen Werte rückwirkend bis 2008 aufzurollen sein.

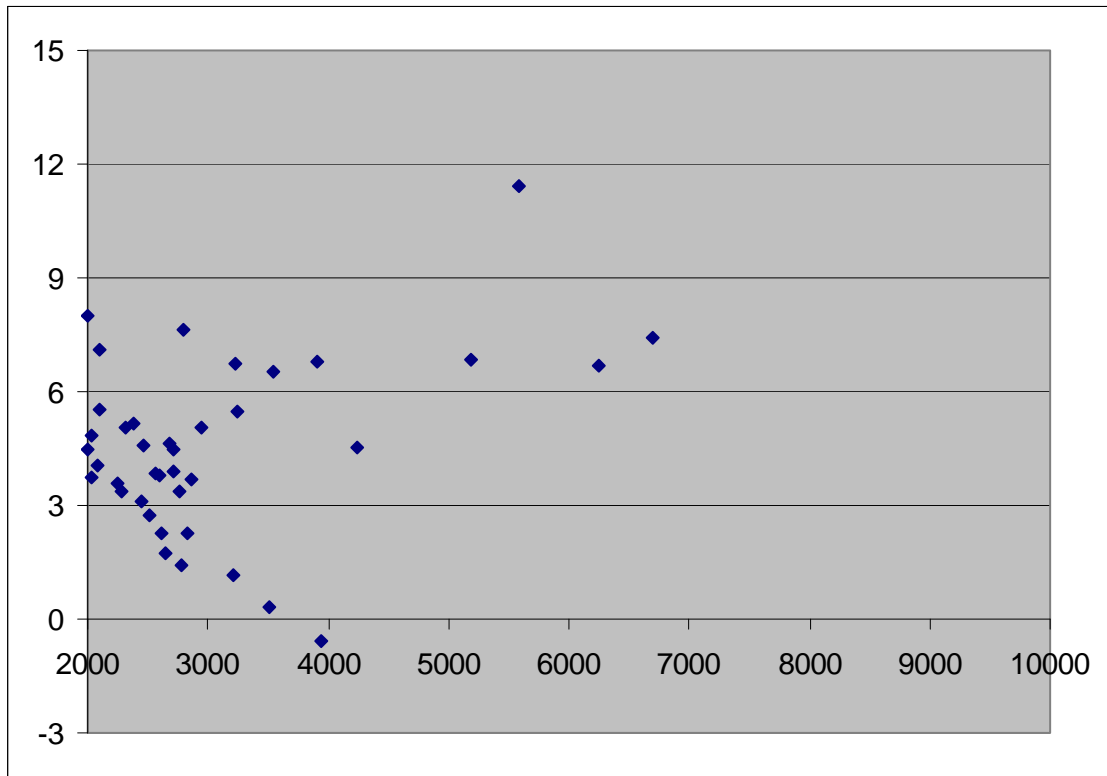
Grafik 1: Gemeinden bundesweit bis 10 000 Einwohner:



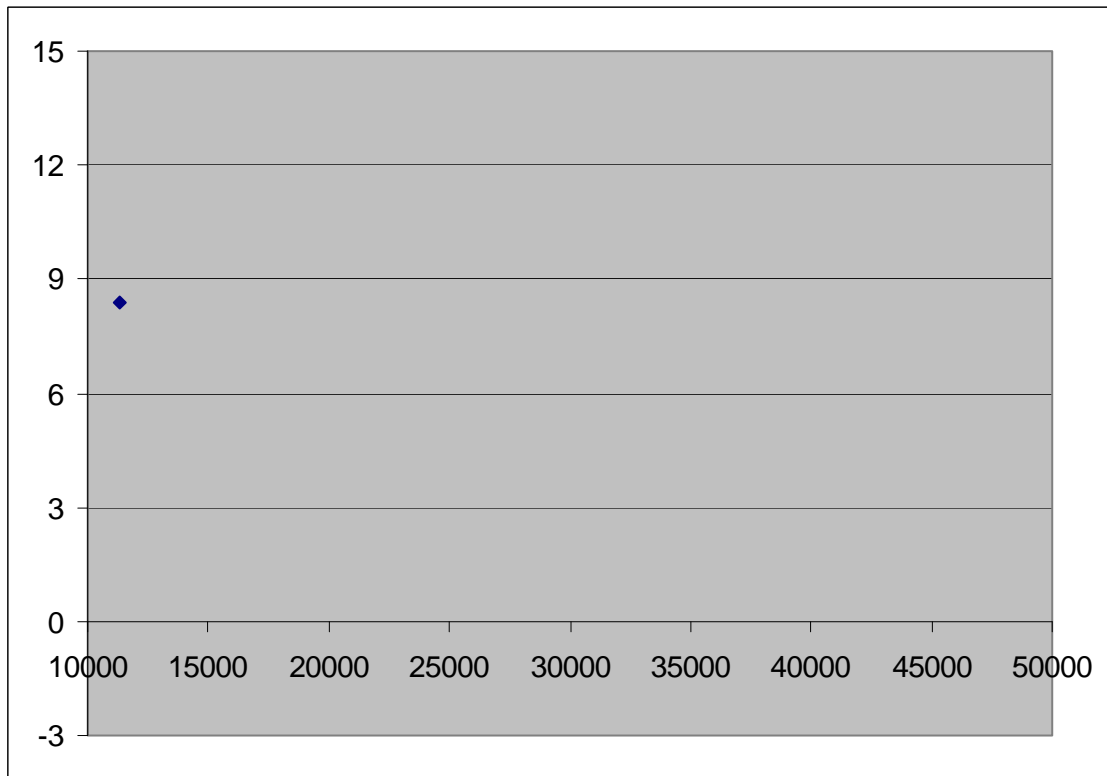
Grafik 2: Gemeinden bundesweit mit mehr als 10 000 Einwohnern:



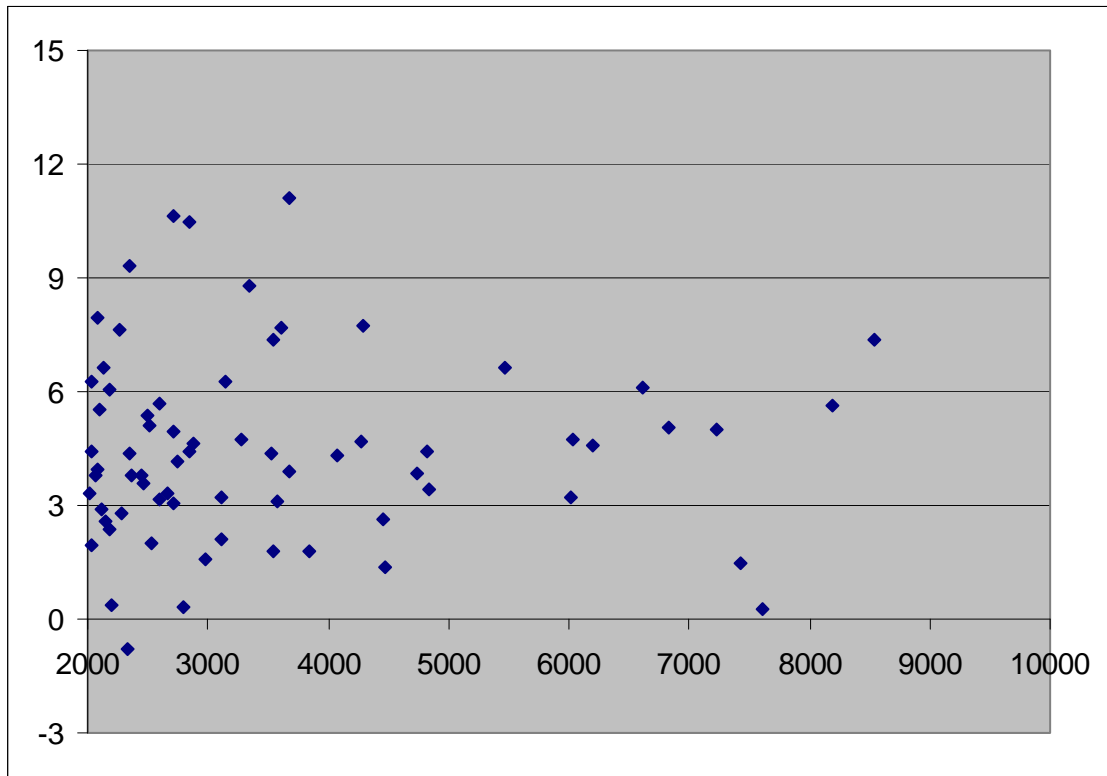
Grafik 3: Gemeinden des Landes Burgenland bis 10 000 Einwohner:



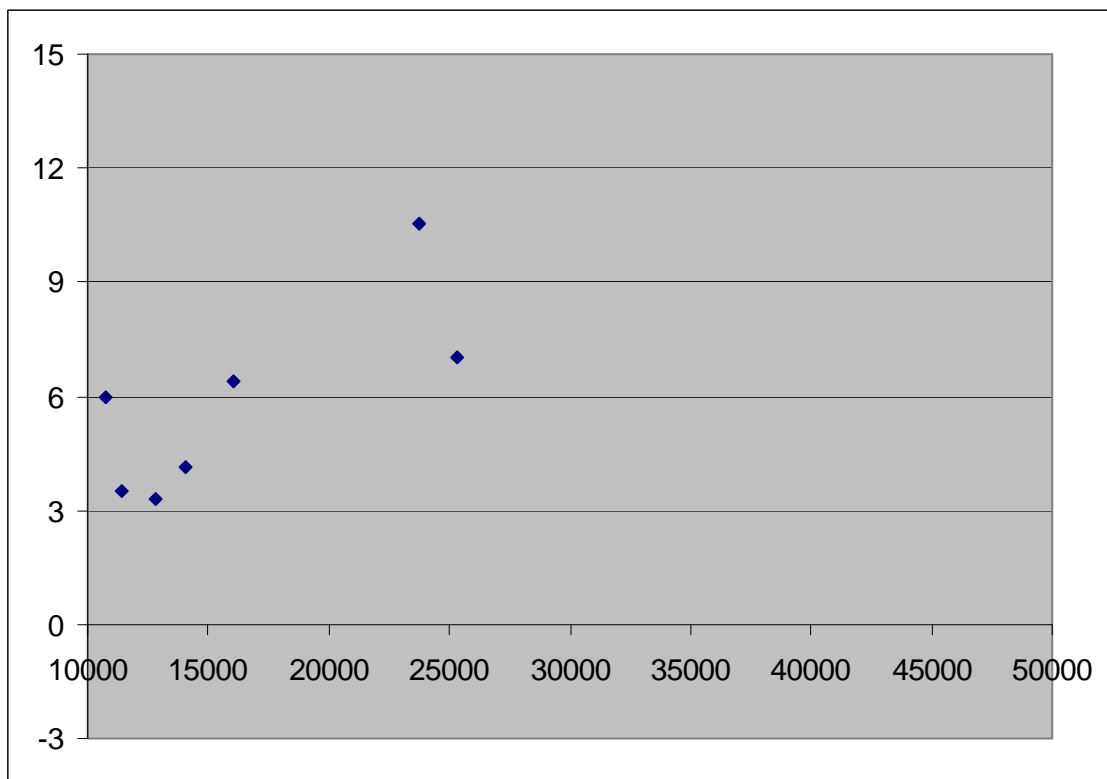
Grafik 4: Gemeinden des Landes Burgenland mit mehr als 10 000 Einwohnern:



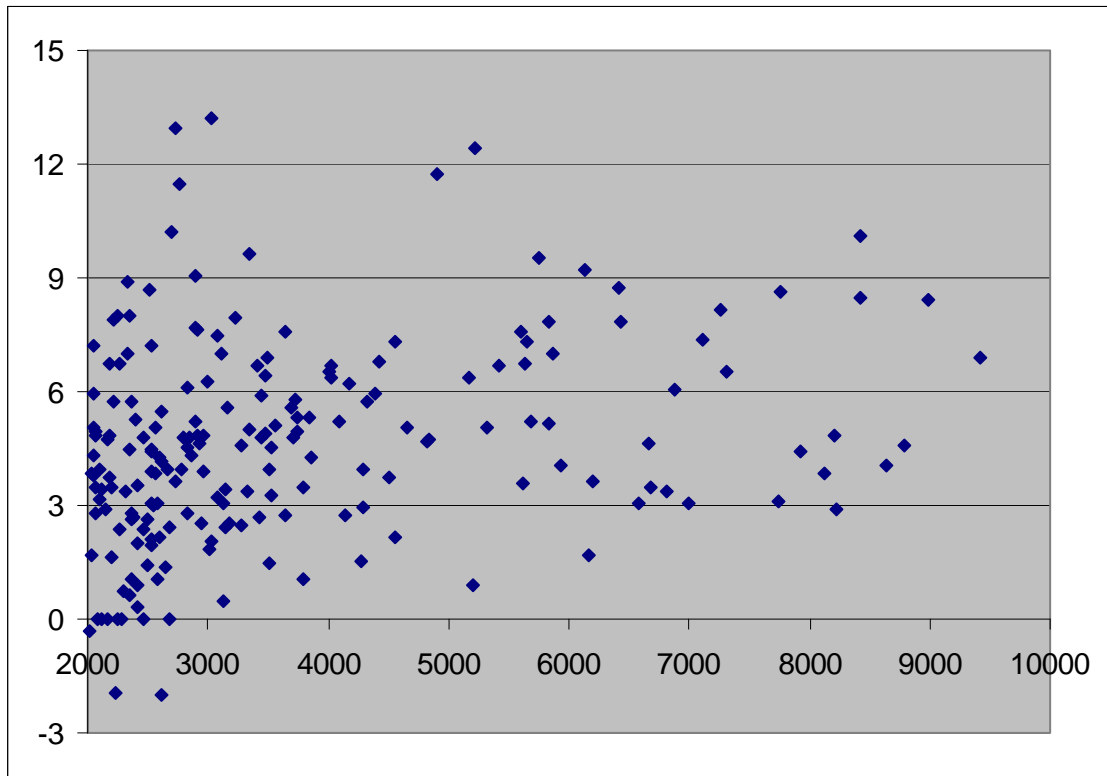
Grafik 5: Gemeinden des Landes Kärnten bis 10 000 Einwohner:



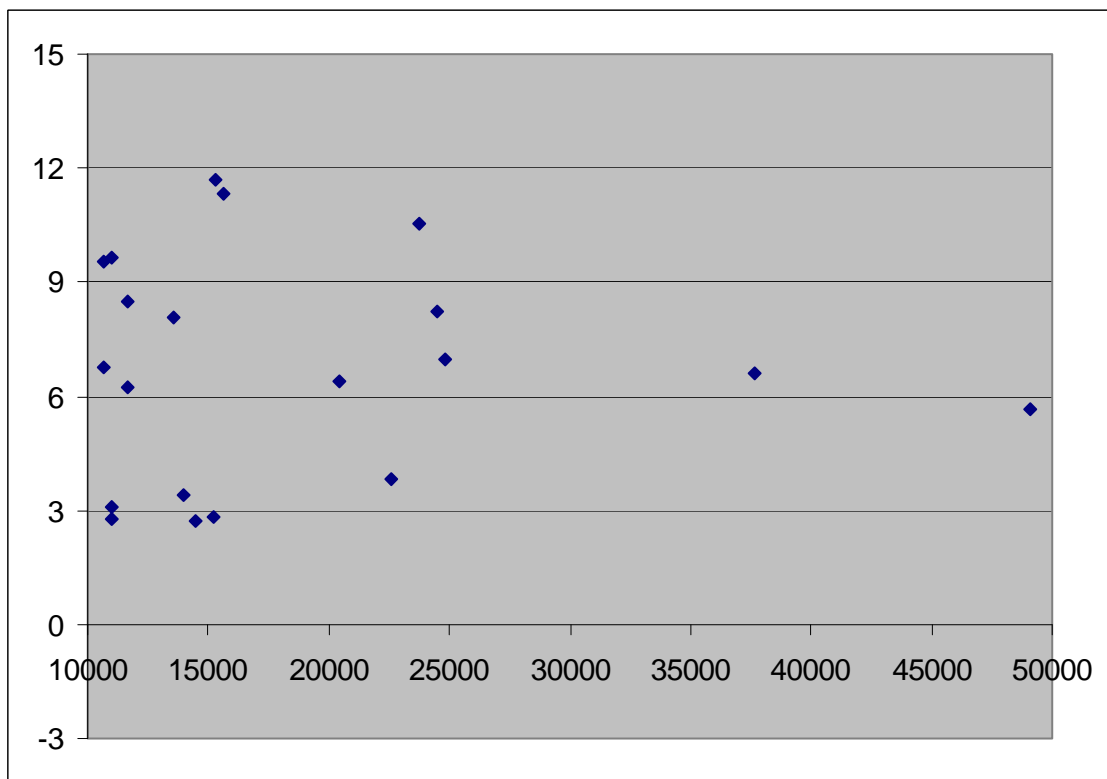
Grafik 6: Gemeinden des Landes Kärnten mit mehr als 10 000 Einwohnern:



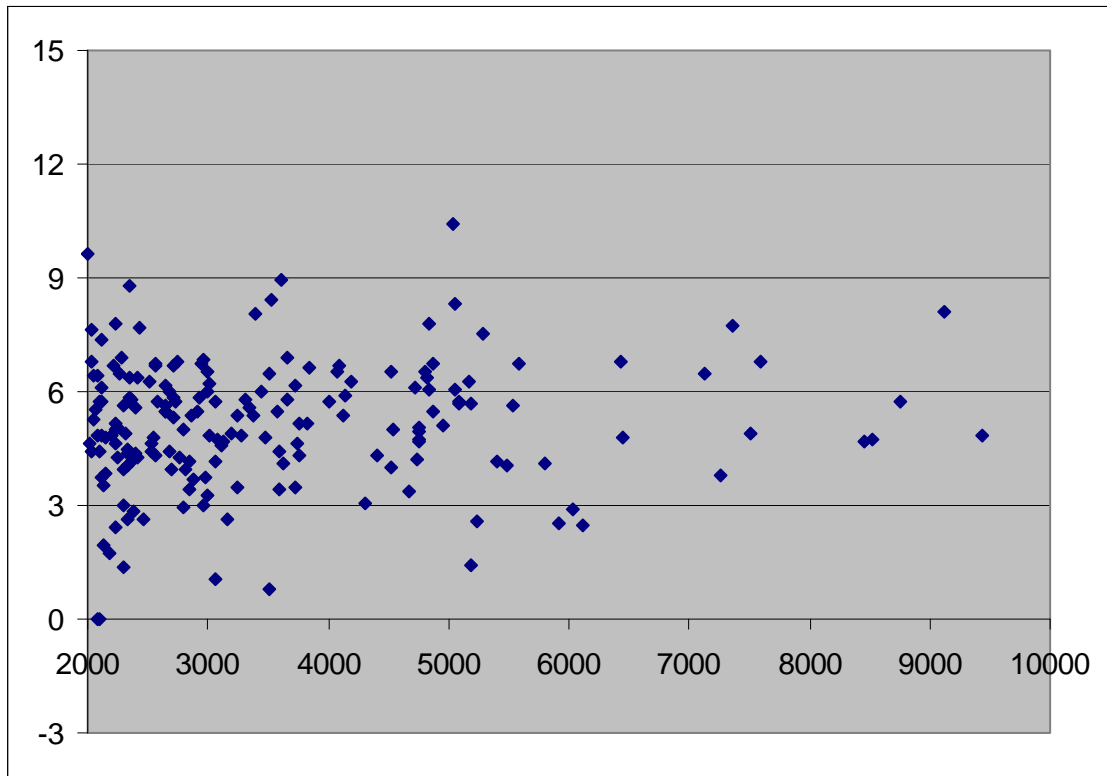
Grafik 7: Gemeinden des Landes Niederösterreich bis 10 000 Einwohner:



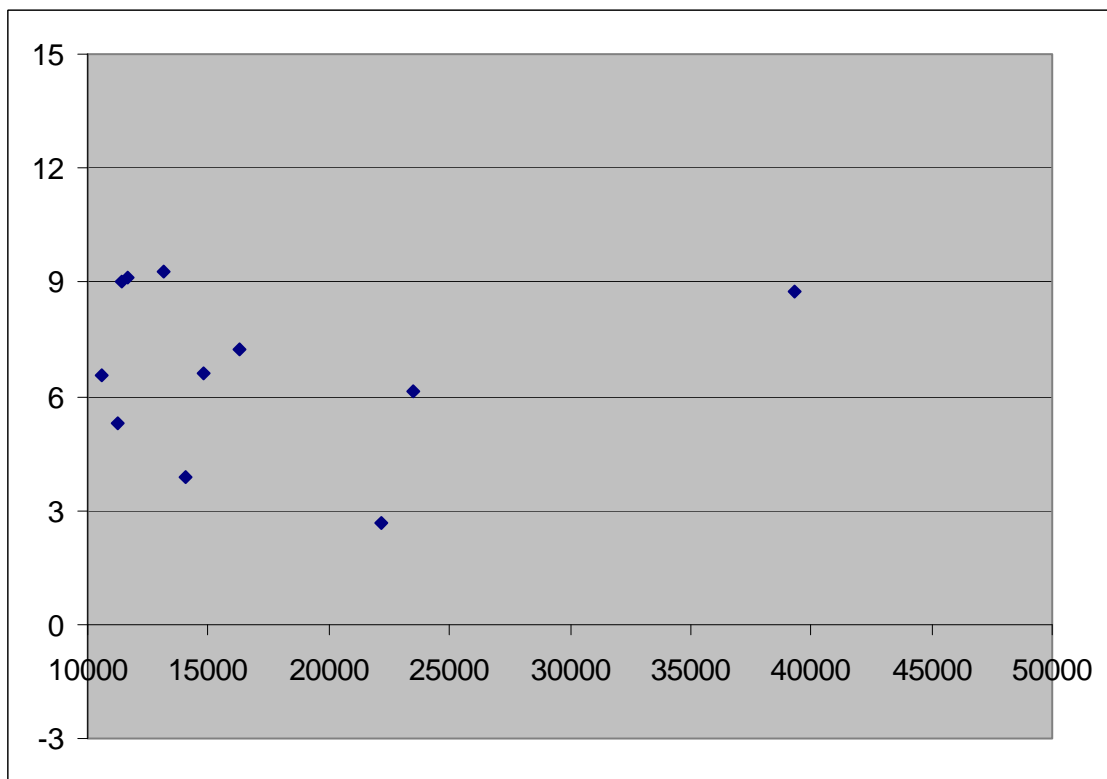
Grafik 8: Gemeinden des Landes Niederösterreich mit mehr als 10 000 Einwohnern:



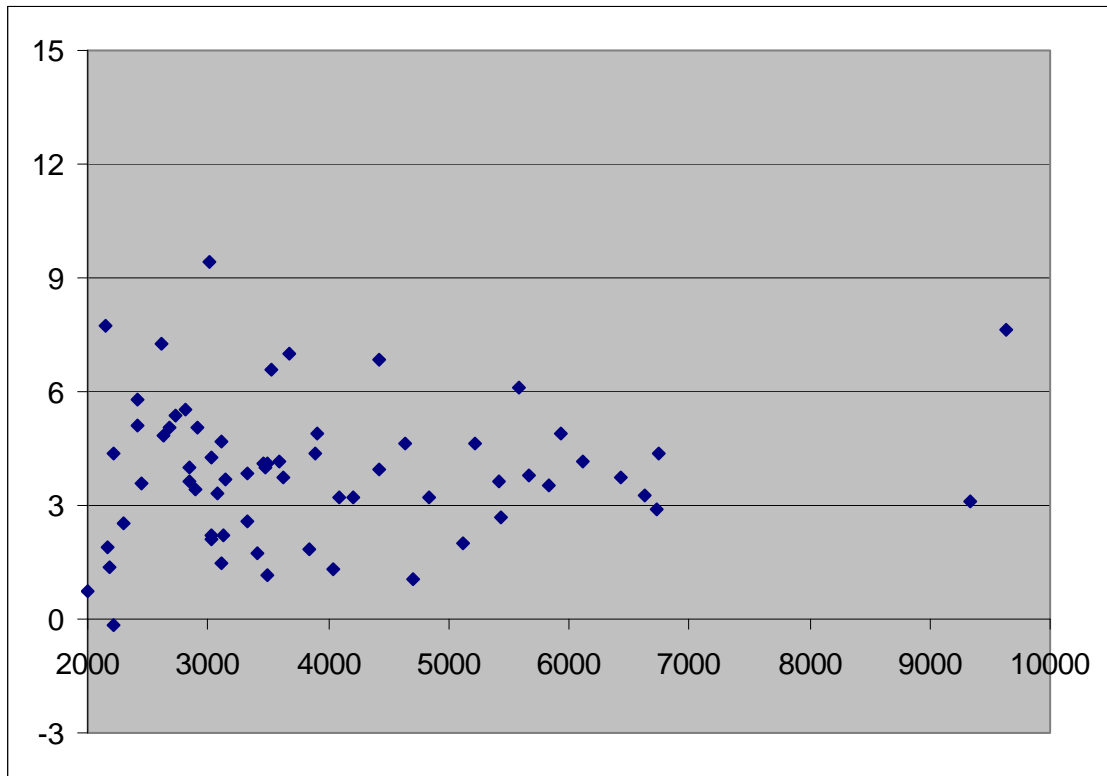
Grafik 9: Gemeinden des Landes Oberösterreich bis 10 000 Einwohner:



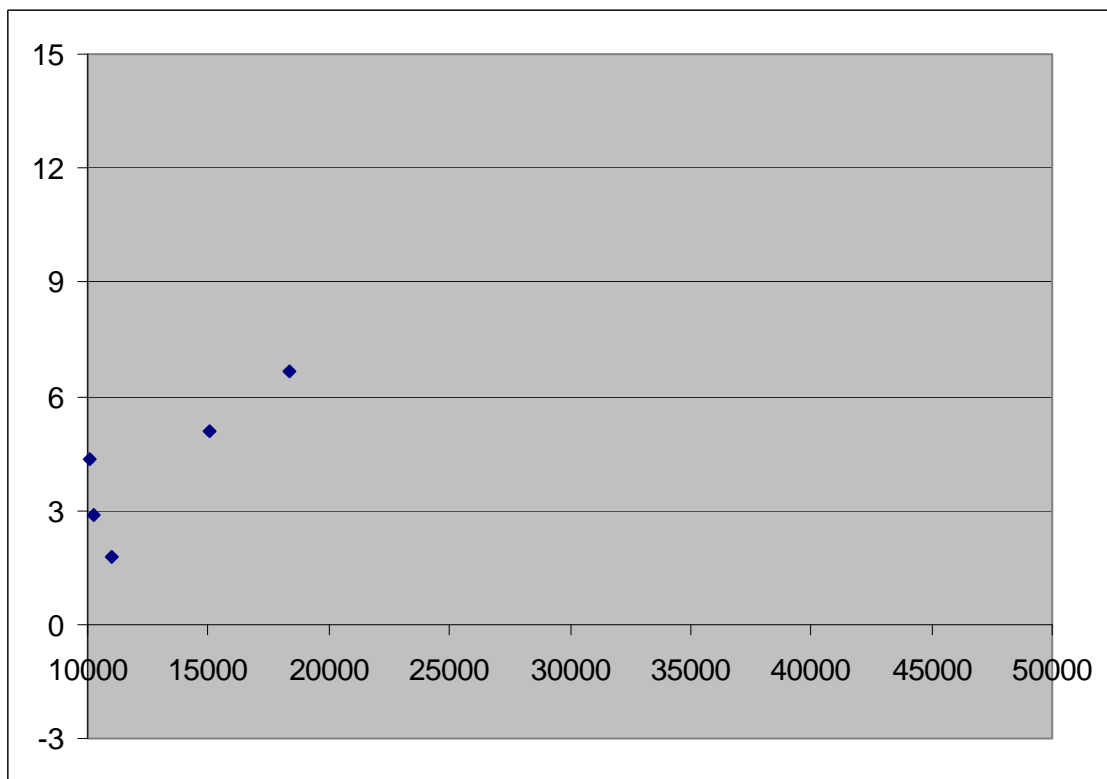
Grafik 10: Gemeinden des Landes Oberösterreich mit mehr als 10 000 Einwohnern:



Grafik 11: Gemeinden des Landes Salzburg bis 10 000 Einwohner:

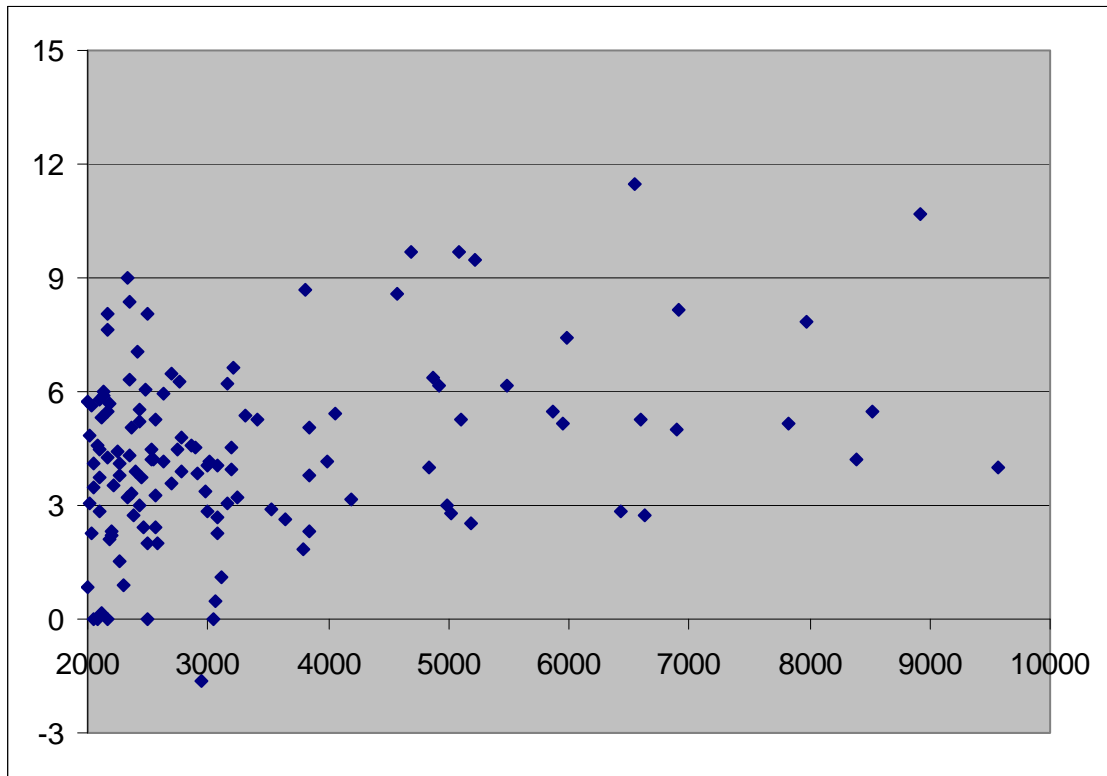


Grafik 12: Gemeinden des Landes Salzburg mit mehr als 10 000 Einwohnern:

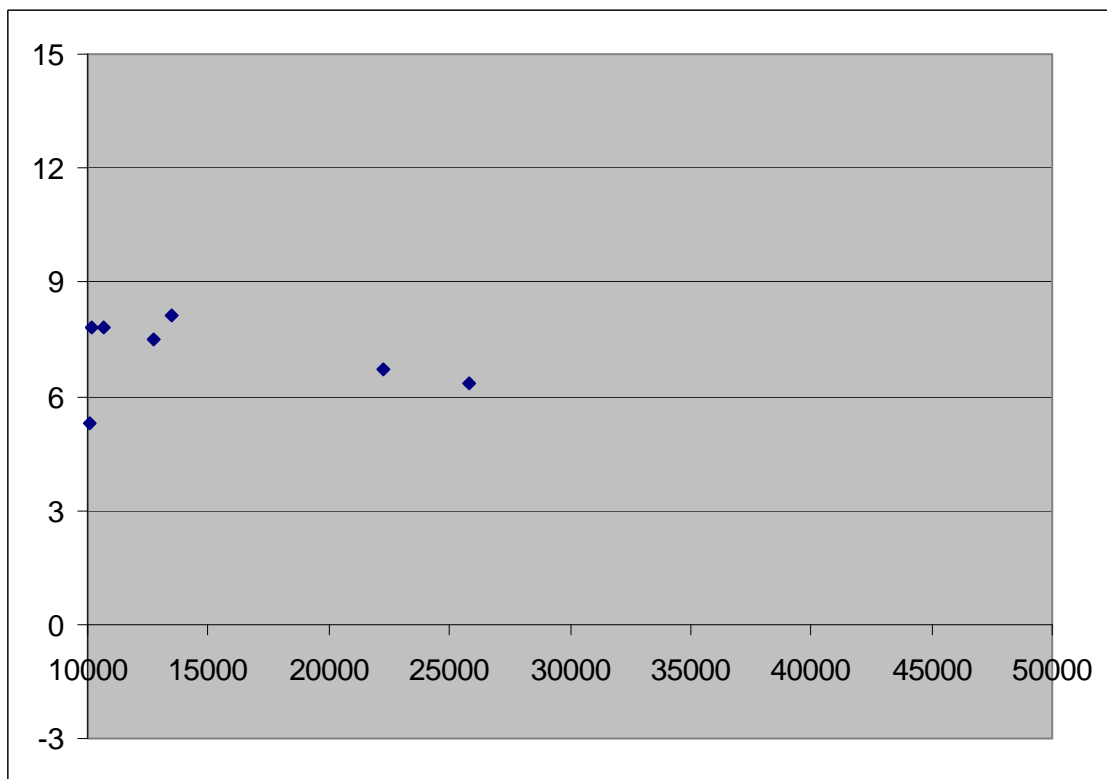




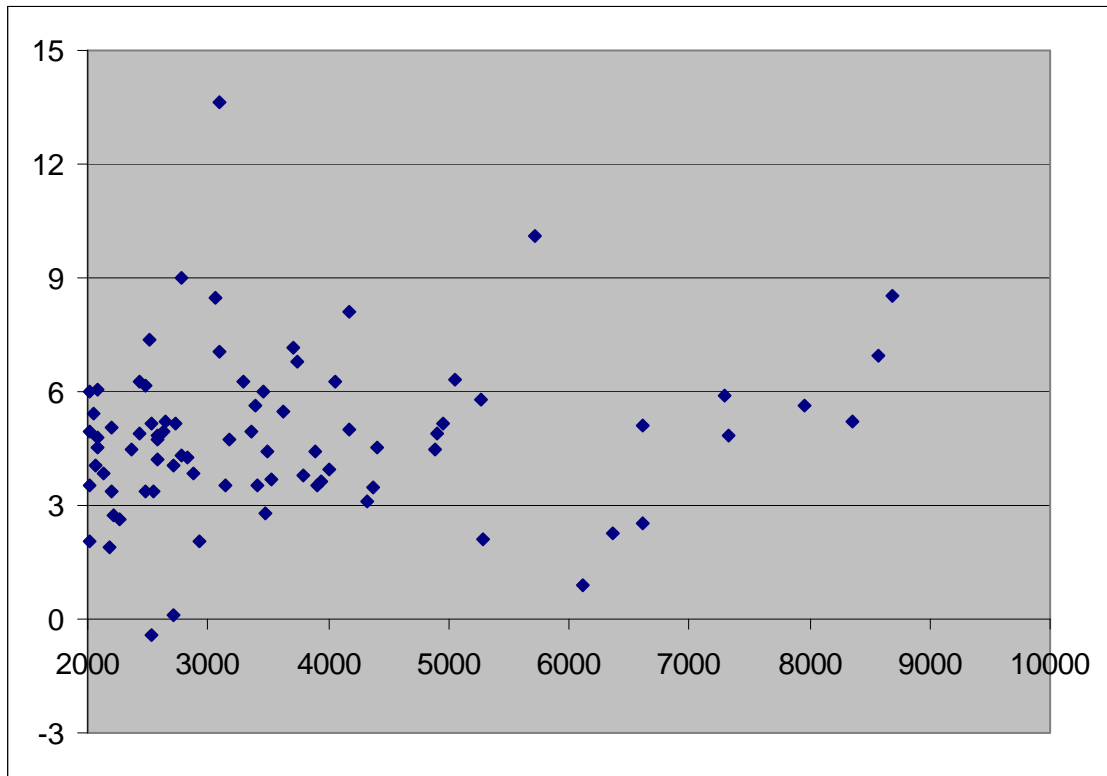
Grafik 13: Gemeinden des Landes Steiermark bis 10 000 Einwohner:



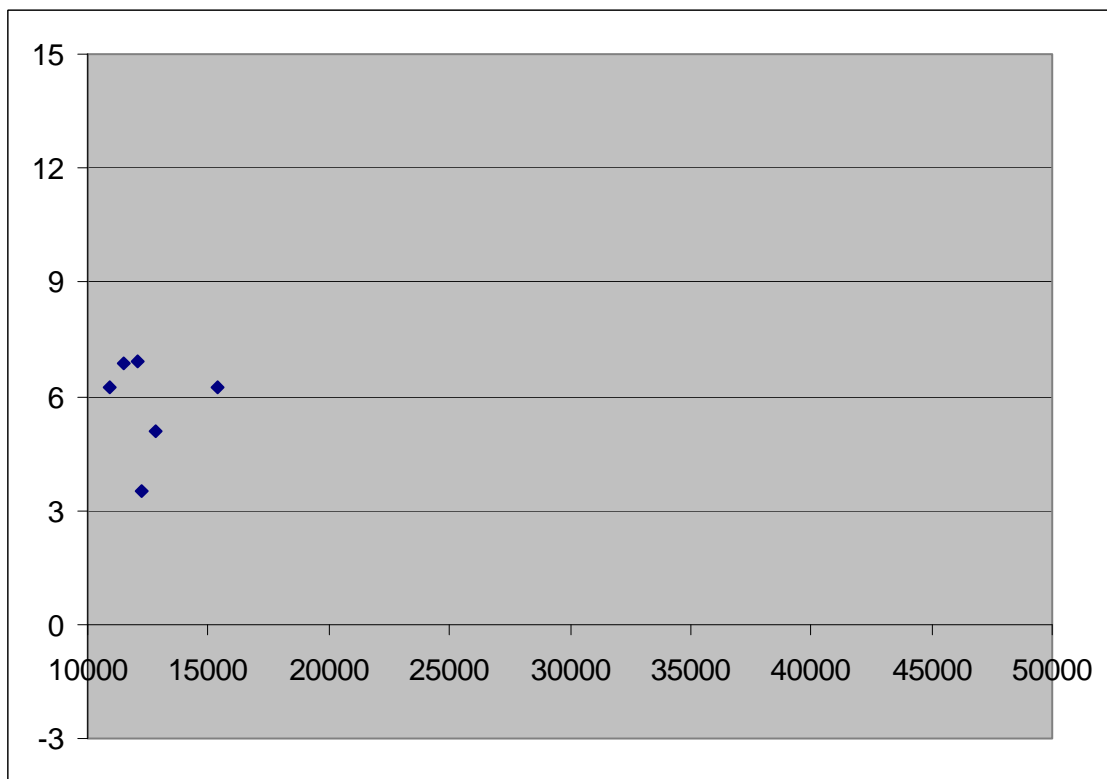
Grafik 14: Gemeinden des Landes Steiermark mit mehr als 10 000 Einwohnern:



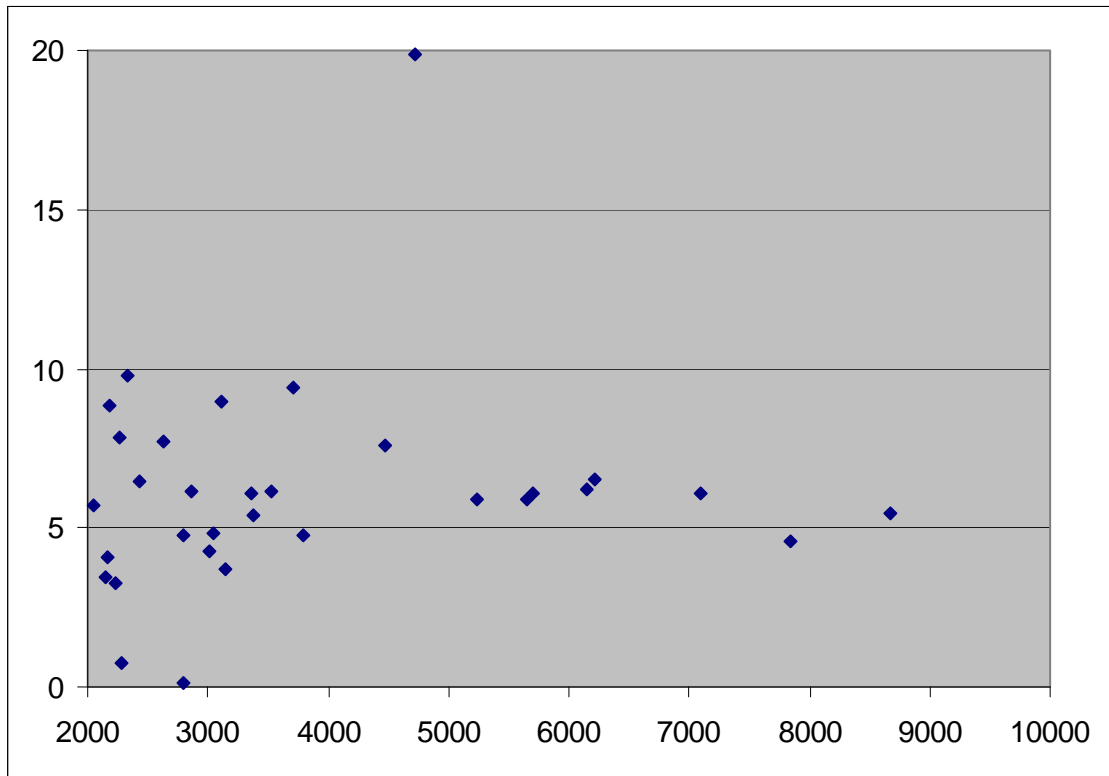
Grafik 15: Gemeinden des Landes Tirol bis 10 000 Einwohner:



Grafik 16: Gemeinden des Landes Tirol mit mehr als 10 000 Einwohnern:



Grafik 17: Gemeinden des Landes Vorarlberg bis 10 000 Einwohner:



Grafik 18: Gemeinden des Landes Vorarlberg mit mehr als 10 000 Einwohnern:

